

2125

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes
über die Berufsbezeichnung
„Lebensmittelchemiker“**

Vom 8. Februar 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes
über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“**

Artikel 1

Das Gesetz über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ vom 7. März 1978 (GV. NRW. S. 88), zuletzt geändert durch Artikel 79 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird geändert in „Gesetz über die Berufsbezeichnungen „staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ (Lebensmittelchemikergesetz – LChemG)“.
2. In § 1 werden die Absätze 1 und 2 durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:
 „(1) Wer die Berufsbezeichnung „staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ führen will, bedarf der Erlaubnis.
 (2) Staatliche Ausweise über geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und geprüfte Lebensmittelchemiker, die ihre Ausbildung nach früherem Recht abgeschlossen haben, sowie Erlaubnisse zum Führen der Berufsbezeichnungen „Lebensmittelchemikerin“ und „Lebensmittelchemiker“ nach bisherigem Recht gelten als Erlaubnisse im Sinne des Absatzes 1.
 (3) Wer nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt, darf die in Absatz 1 genannte Berufsbezeichnung auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes führen.“
3. § 2 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 „(1) Eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 wird erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller
 1. ein Studium auf dem Gebiet der Lebensmittelchemie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem durch eine staatliche Zwischenprüfung gegliederten Studiengang mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern abgeleistet, eine Wissenschaftliche Abschlussarbeit angefertigt und die Erste Staatsprüfung der Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker bestanden hat oder aufgrund einer durch Rechtsverordnung als gleichwertig anerkannten Hochschulausbildung zur berufspraktischen Ausbildung gemäß Nummer 2 zugelassen wurde,
 2. nach Abschluss des Studiums eine praktische Ausbildung von zwölf Monaten an einem Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsamt und an anderen geeigneten Ausbildungsstellen erhalten,
 3. die Zweite Staatsprüfung der Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker bestanden und
 4. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich ihre oder seine Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs der Lebensmittelchemikerin oder des Lebensmittelchemikers ergibt.
 (2) Die Erlaubnis wird auch erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Ausbildung als Lebensmittelchemikerin oder Lebensmittelchemiker oder für einen vergleichbaren Beruf abgeschlossen hat, sofern die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist; Absatz 1 Nr. 4 bleibt unberührt.“
4. In § 4 werden die Absätze 1 und 2 durch die folgenden Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Das Ministerium erlässt als Rechtsverordnung eine Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur „staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin“ und zum „staatlich geprüften Lebensmittelchemiker“. Darin werden die Grundzüge des wissenschaftlichen Studiums und das Nähere über die Erste Staatsprüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie sowie das Nähere über die praktische Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und die Zweite Staatsprüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 geregelt.

(2) Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung enthält insbesondere Bestimmungen über

1. das Studium nach § 2 Abs. 1 Nr. 1,
 - die Regel- und Mindeststudienzeiten bis zur staatlichen Zwischenprüfung und bis zur Ersten Staatsprüfung,
 - Art, Zahl und Gegenstand der für die Zulassung zur staatlichen Zwischenprüfung und zur Ersten Staatsprüfung zu erbringenden Leistungsnachweise einschließlich der Anforderungen an die Wissenschaftliche Abschlussarbeit,
 - die Anrechnung von Studienzeiten und dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen,
 - die Anrechnung von Ausbildungszeiten und Prüfungen in nicht staatlich geregelten Studiengängen,
 2. die praktische Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2,
 - das Verfahren und die Ausgestaltung der praktischen Ausbildung,
 - die Anrechnung von Zeiten einer gleichwertigen Tätigkeit oder Ausbildung,
 3. die Zweite Staatsprüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3,
 - Art, Zahl und Gegenstand der für die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung zu erbringenden Leistungsnachweise,
 4. die Prüfungen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 3,
 - die Bildung von Prüfungsausschüssen, ihre Zuständigkeit und ihre personelle Zusammensetzung,
 - das Prüfungsverfahren, die Prüfungsmethode sowie Art, Zahl und Umfang der fachbezogenen Prüfungsleistungen,
 - die Prüfungsnoten, die eine nach der Leistung des Prüflings abgestufte Beurteilung ermöglichen,
 - das Verfahren bei der Bewertung von Prüfungsleistungen,
 - die Ermittlung und Feststellung der Prüfungsergebnisse,
 - die Rechtsfolgen des Nichterbringens von Prüfungsleistungen, des Rücktritts von der Prüfung und von Ordnungsverstößen,
 - die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen oder Teilen der Prüfungen.
- (3) Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung kann darüber hinaus bestimmen, dass die Zweite Staatsprüfung oder einzelne Prüfungsleistungen im letzten Monat der praktischen Ausbildung stattfinden.
- (4) In der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung können ferner Übergangsbestimmungen festgelegt werden.“
5. In § 5 Abs. 1 werden die Wörter „Lebensmittelchemiker“ und „Lebensmittelchemikerin“ durch die Wörter „staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ bzw. „staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ ersetzt.
 6. § 6 wird gestrichen. § 7 wird § 6.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Februar 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r tDer Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard U h l e n b e r g

– GV. NRW. 2006 S. 87

24

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
nach dem Bundesvertriebenengesetz
und dem Strafrechtlichen
Rehabilitierungsgesetz****Vom 31. Januar 2006**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes – LOG NRW – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Generationen, Familie und Integration des Landtags – und aufgrund des § 25 Abs. 2 Satz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes – StrRehaG – vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2266), in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesvertriebenengesetz und dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz vom 22. Februar 1994 (GV. NRW. S. 89), geändert durch Artikel 99 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Formulierung „§ 9 Abs. 2“ durch die Formulierung „§ 9 Abs. 3“ ersetzt.
2. § 5 erhält folgende Fassung:
„Zuständige Behörden gemäß § 100 Abs. 2 Satz 3 BVFG sind für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft die Kreise und kreisfreien Städte und für die Feststellung der Vertriebeneneigenschaft die Gemeinden.“
3. § 6 erhält folgende Fassung:
„Zuständige Behörden für die Gewährung von Leistungen nach dem § 25 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 17 und 19 des StrRehaG sind die Kreise und kreisfreien Städte.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Januar 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
Armin L a s c h e t

– GV. NRW. 2006 S. 88

24

**Verordnung
über die Beiräte für
Vertriebenen-, Flüchtlings- und
Spätaussiedlerfragen
Vom 31. Januar 2006**

Auf Grund des § 11 Abs. 4 des Landesaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird nach Anhörung des Ausschusses für Generationen, Familie und Integration des Landtags verordnet:

§ 1

Mitglieder der Beiräte

- (1) Die Mitglieder des Landesbeirats für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen werden vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration berufen, soweit sie nicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 entsandt werden.
- (2) Die Mitglieder eines Bezirksbeirats werden von der Bezirksregierung berufen.
- (3) Der Landesbeirat ist an den Auftrag des Gesetzes gebunden und im Übrigen in seiner Tätigkeit unabhängig.

§ 2

Zusammensetzung der Beiräte

- (1) Der Landesbeirat setzt sich zusammen aus
 1. je einem Mitglied, das die Bezirksregierungen entsenden; sind Bezirksbeiräte gebildet, entsenden diese aus ihrer Mitte,
 2. sechs Mitgliedern aus dem Kreis der auf Landesebene tätigen Organisationen der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler; mindestens zur Hälfte sind Spätaussiedler zu berufen,
 3. vier Mitgliedern aus dem Bereich des wirtschaftlichen oder sozialen Lebens des Landes.
- (2) Der Bezirksbeirat setzt sich zusammen aus
 1. vier Mitgliedern aus dem Kreis der im Regierungsbezirk tätigen Verbände der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler; mindestens zur Hälfte sind Spätaussiedler zu berufen,
 2. drei Mitgliedern aus dem Bereich des wirtschaftlichen oder sozialen Lebens des Regierungsbezirks.
- (3) Bei der Bildung der Beiräte soll das Landesgleichstellungsgesetz berücksichtigt werden.
- (4) Für jedes Mitglied kann eine Stellvertretung entsandt oder berufen werden.

§ 3

Berufung der Mitglieder

- (1) Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration beruft die Mitglieder des Beirats und ihre Stellvertreter auf Vorschlag der in § 2 Abs. 1